

3.2. Forensische Psychiatrie in Österreich

GERHART HARRER, CHR. FRANK

Die in Österreich, in der BRD, DDR und in der Schweiz vorkommenden psychiatrischen Erkrankungen und psychischen Störungen gleichen sich in ihrem Erscheinungsbild ebenso wie die zu ihrer diagnostischen Abklärung angewandten Methoden. Auch die in der Psychiatrie gebräuchlichen Begriffe und Fachausdrücke stimmen in diesen Ländern weitgehend überein. Unterschiede in der forensischen Begutachtung sind somit fast ausschließlich auf die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen. Eine gewisse Annäherung im Sinne einer Angleichung der Rechtsprechung in den westeuropäischen Ländern könnte durch die Empfehlungen des Europarates zur Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe zustande kommen.

3.2.1. Sachverständigenrecht

Die *Sachverständigen-Tätigkeit* in Österreich ist durch das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz 1975 geregelt. Üblicherweise werden von den Gerichten «allgemein beidete gerichtliche Sachverständige» herangezogen, die in der Sachverständigenliste der zuständigen Gerichte eingetragen sind. Die Aufnahme in die Liste ist an bestimmte persönliche und sachliche Voraussetzungen gebunden. So wird zum Beispiel für einen psychiatrischen Sachverständigen eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung in seinem Fachgebiet verlangt. Ein Rechtsanspruch auf Eintragung in die Sachverständigenliste besteht nicht, ebenso auch kein Anspruch auf Beschäftigung als Gutachter. Der Umfang der Liste richtet sich nach dem vom Gericht festzustellenden Bedarf (Emberger 1985 a).

Die *Gebühren* für die Gutachtertätigkeit werden nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 bestimmt.

Nach den Bestimmungen des § 13 über die *Begrenzung der ärztlichen Tätigkeit* auf ein Sonderfach (Ärztegesetz 1984) darf der praktische Arzt alle ärztlichen Handlungen setzen, soweit er sie fachlich beherrscht, während sich indes der Facharzt auf sein Sonderfach beschränken muß. Bei Fachüberschreitung in einer Gutachtenerstellung können sich dann zusätzliche Probleme der Haftung ergeben (Emberger 1985 b).

Die *Funktion des Sachverständigen* wird im allgemeinen als eine Kombination von «Helfer des Gerichtes» und «Beweismittel» aufgefaßt. Der Arzt hat somit aufgrund seines medizinischen Fachwissens und seiner Erfahrungen dem Richter die prozessual erheblichen medizinischen Umstände so darzulegen, daß es diesem möglich wird, sich mit Hilfe des Experten in die ihm fremden Sachfragen einzuarbeiten und sich ein eigenes Urteil zu bilden.

Gemäß § 134 StPO ist bei *Verdacht auf eine Geistesstörung* bzw. bei Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit die Zuziehung eines oder nötigenfalls zweier ärztlicher Sachverständiger vorgeschrieben. Dabei gilt nach der Ansicht der ständigen Judikatur des OGH, «daß die bloße Behauptung einer Geistesstörung das Gericht noch nicht zur Einholung des Gutachtens eines psychiatrischen Sachverständigen verpflichtet, sondern daß vielmehr objektive Momente (Anhaltspunkte, Symptome) wie etwa behauptete Erkrankungen besonderer Art vorliegen müßten, die auf einen geistigen Defekt im Sinne des § 11 StGB hinweisen», welcher die Zurechnungsfähigkeit des Täters in Frage stellt (Rieder 1981). So ist nach der Judikatur zum Beispiel im Falle von «Monomanien wie Kleptomanie oder Pyromanie, bei Schädel- oder Gehirnverletzungen des Beschuldigten, bei der Beurteilung der verzögerten Reife gemäß § 10 JGG, bei seniler Demenz oder bei Alkoholisierung des Angeklagten zur Zeit der Tat» die Beiziehung eines psychiatrischen Sachverständigen notwendig. Die bloße Behauptung einer Psychopathie hingegen genügt nicht zur Bestellung eines psychiatrischen Sachverständigen, da diese psychische Normvariante noch keine Geisteskrankheit darstellt, es sei denn, es handle sich aufgrund der erheblichen Ausprägung um eine «gleichwertige seelische Störung» im Sinne des § 11 StGB. Ferner ist nach der Judikatur das Gericht aufgrund eigener Sachkenntnis grundsätzlich in der Lage, eine «volle Berausung» zu beurteilen; dagegen wird beim sogenannten pathologischen Rausch (S. 419) die Zuziehung eines Sachverständigen angeraten. In der Praxis werden jedoch fast immer – nach unseren Erfahrungen zu Recht – medizinische Sachverständige zu der selbst für Experten oft sehr schwierigen Beurteilung der psychopathologischen Auswirkungen einer Alkoholisierung und deren Rechtsrelevanz herangezogen.

Zwingend vorgeschrieben wird die Untersuchung durch einen psychiatrischen Sachverständigen im Bereich des Maßnahmenrechts (S. 421f.).

Wer vor Gericht als Sachverständiger «einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten erstattet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen» (§ 288 StGB). Wird der falsche Befund oder das falsche Gutachten vor einer Verwaltungsbehörde abgelegt, so wird dies gemäß § 289 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Die Mitwirkung *psychologischer* Sachverständiger beschränkt sich vor allem auf die Beurteilung der Reife Jugendlicher oder der Glaubwürdigkeit minderjähriger Zeugen sowie auf verkehrspsychologische Fragestellungen. In den Gesetzestexten der Strafprozeßordnung wird – im Unterschied zu den Ärzten – ein psychologischer Sachverständiger nirgendwo ausdrücklich erwähnt. Im Kommentar zu § 134 über die Beurteilung des Geistes- und Gemütszustandes eines Beschuldigten wird jedoch ausgeführt: «Eine psychologische oder psychiatrische Untersuchung von Zeugen ist im Gesetz zwar nicht vorgesehen, jedoch auch nicht verboten» (SSt 27/38, EvBl 1972/69, 1975/120).

Eine österreichische Besonderheit ist die Einrichtung des sogenannten «*Fakultäts-Gutachtens*» (in ärztlichen oder chemischen Belangen), das bei gravierenden, durch Ergänzungen nicht aufhebbaaren Mängeln oder Widersprüchen innerhalb eines oder zwischen zwei Gutachten oder bei einem besonderen Schwierigkeitsgrad des Sachverhaltes von einer österreichischen medizinischen Fakultät angefordert werden kann. Die Fakultäts-Gutachten werden kostenlos erstellt. Eine Ladung oder persönliche Vernehmung jener Personen, die am Zustandekommen des Gutachtens mitgewirkt haben, ist nicht möglich; ebenso ist die Überprüfung des – im Grunde anonym bleibenden – Fakultäts-Gutachtens unzulässig.

3.2.2. Strafrecht

3.2.2.1. Zurechnungsfähigkeit

Das neue österreichische Strafgesetzbuch, das am 1. 1. 1975 in Kraft getreten ist, hat das im Jahre 1852 wirksam gewordene alte österreichische Strafgesetz abgelöst, dessen Abschnitt über die Zurechnungsfähigkeit aus dem Jahre 1787 stammte. Es war das Ziel des neuen österreichischen StGB, anstelle einer von Vergeltungs- und Sühnedanken getragenen Strafrechtspflege ein brauchbares rationales Zweckstrafrecht als wirksames Instrument des gesellschaftlichen Rechtsgüterschutzes zu schaffen. Wie in der BRD und in der Schweiz ist auch das österreichische Strafrecht ein Schuld-Strafrecht. Nach § 4 «ist strafbar nur, wer schuldhaft handelt».

Zurechnungsunfähig und damit strafrechtlich nicht verantwortlich ist nach § 11 StGB, «wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln ...» Der Sachverständige hat nicht nur das Vorliegen einer der genannten biologischen Merkmale zum Tatzeitpunkt festzustellen, sondern sich nach § 134 der österreichischen Strafprozeßordnung auch mit den *Auswirkungen* einer Krankheit bzw. einer Störung auf den Erlebnis- und Erkenntnisbereich sowie auf die zu beurteilenden Handlungsabläufe gründlich auseinanderzusetzen und darüber im Gutachten zu äußern.

Im Gesetz werden taxativ *vier verschiedene «biologische» Gründe* der Zurechnungsunfähigkeit angeführt. Eine Ausweitung auf weitere Möglichkeiten ist damit nicht vorgesehen. Das Vorliegen einer der vier biologischen Merkmalsgruppen wird aber bei der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Täters nur dann relevant, wenn die Störung zur Zeit der Tat zur Unfähigkeit führte, das Unrecht der Tat einzusehen, somit das Einsichts- oder Unterscheidungsvermögen (Diskretionsfähigkeit) aufhob, oder unfähig machte, nach entsprechender Einsicht zu handeln, somit eine Aufhebung des Steuerungs- oder Hemmungsvermögens (Dispositionsfähigkeit) bewirkte.

Die im österreichischen StGB angeführten vier biologischen Merkmalsgruppen stimmen mit den im § 20 des deutschen Strafgesetzes genannten Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit weitgehend überein. Lediglich die Zuordnung bestimmter psychiatrischer Krankheitsbilder zu den einzelnen Gruppen weicht zum Teil deutlich ab (Harrer 1978 a).

a) **Geisteskrankheit.** Der im österreichischen StGB genannte Begriff «Geisteskrankheit» umfaßt die endogenen Psychosen, d. h. die Schizophrenie sowie die manisch-depressiven Erkrankungen, aber auch die exogenen Psychosen und sonstige hirnorganische Störungen. Das deutsche Gesetz hingegen verwendet anstelle des Begriffes der «Geisteskrankheit» den Begriff der «krankhaften seelischen Störungen». Darunter werden nach Entscheidungen des BGH (zit. nach Maurach und Zipf 1977) neben den exogenen und endogenen Psychosen auch abnorme geschlechtliche Triebhaftigkeiten subsumiert, soweit sie nicht lediglich auf Charaktermängeln oder sittlicher Schwäche beruhen.

b) **Schwachsinn.** Der Schwachsinn wird deshalb gesondert behandelt, weil ihm das Prozeßhafte der Geisteskrankheit fehlt. Unter Schwachsinn im Sinne des § 11 wird eine Geistes-

schwäche verstanden, die sich in Störungen der Auffassung und besonders des Kombinations- und Urteilsvermögens äußert. Bei der psychiatrischen Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit Schwachsinniger ist das Augenmerk indes nicht ausschließlich auf die Frage einer intellektuellen Unzulänglichkeit und Urteilsschwäche zu richten. Schwachsinn bedeutet vielmehr eine «die ganze Persönlichkeit betreffende und nicht entsprechend kompensierbare Beeinträchtigung» (Frank 1977). Ob es sich beim Schwachsinnigen um eine Debitilität (leichte Ausprägung des Schwachsinn), Imbezillität (mittelschwerer Schwachsinn) oder Idiotie (schwerstes Ausmaß des geistigen und Persönlichkeitsdefektes) handelt, d. h. ob die Oligophrenie «erheblich oder bloß leichten Grades ist, spielt an sich keine Rolle» (Leukauf und Steininger 1979). Entscheidend für die Aufhebung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist vielmehr, daß die Auswirkungen auf das Urteilsvermögen und/oder die affektive Steuerung der Persönlichkeit von solcher Intensität sein müssen, daß sie den Täter konkret unfähig machten, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder einsichtsgemäß zu handeln.

In Österreich werden unter die Gruppe des Schwachsinnigen neben der angeborenen nicht-krankhaften Minusvariante der Verstandesbegabung auch Schwachsinnzustände als Folge eines intrauterinen, geburtstraumatischen oder frühkindlichen Hirnschadens subsumiert. In der BRD werden diese den «krankhaften seelischen Störungen» zugeordnet, da sich der Schwachsinnbegriff des § 20 dStGB auf die «angeborene Intelligenzschwäche ohne nachweisbare Ursache» beschränkt (Schönke/Schröder 1976). Es erscheint uns sachlich nicht gerechtfertigt, daß im Gesetzeskommentar zum § 11 öStGB vorzeitige Alterungserscheinungen des Gehirns mit einem entsprechenden Abbau der geistigen Kräfte dem Schwachsinn zugeordnet werden. Demenzen, die durch Intelligenzverlust und Persönlichkeitsveränderungen gekennzeichnet sind, wären aufgrund ihrer hirnanorganischen Verursachung aus medizinisch-psychiatrischer Sicht konsequenterweise besser unter die «Geisteskrankheiten» einzuordnen.

c) Tiefgreifende Bewußtseinsstörung. Zur tiefgreifenden Bewußtseinsstörung zählen die krankhaften und auch nicht krankhaften Dämmerzustände sowie Bewußtseinsstörungen, wie sie bei Schlaftrunkenheit, Erschöpfung oder schwerer Übermüdung vorkommen können. Für Strafhandlungen im Zustand der Berausung (S. 418 ff.) gibt es noch besondere Bestimmungen.

Pathologische Bewußtseinsstörungen, wie z. B. epileptische Dämmerzustände, zählen im österreichischen Recht zu den «tiefgreifenden Bewußtseinsstörungen», hingegen im deutschen Recht zu den «krankhaften seelischen Störungen».

d) Gleichwertige seelische Störungen. Im Merkmalskatalog des österreichischen StGB sind schließlich noch «andere schwere, einem der drei angeführten Zustände gleichwertige seelische Störungen» angeführt. Dazu gehören laut Kommentar alle jene schweren seelischen Störungen, die zwar nicht einer Geisteskrankheit, einem Schwachsinn oder einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung zugeordnet werden können, aber in ihren Auswirkungen auf die Diskretions- oder Dispositionsfähigkeit einem dieser Zustände gleichwertig sind. Darunter werden vor allem hochgradige Neurosen, Psychopathien, Triebstörungen, aber auch schwerste Affektzustände subsumiert. Sofern diese zu einem seelischen Ausnahmezustand führen, können sie u. U. einen Schuldausschließungsgrund bewirken, auch wenn sie nicht auf krankhafter Grundlage beruhen. Eine bloße asoziale Veranlagung, Charakterschwäche, Haltlosigkeit, grobe Charakteranomalien sowie eine verminderte

Hemmfähigkeit gegenüber sexuellen Antrieben und dergleichen werden in der Regel nicht eine «seelische Störung» im Sinne des § 11 StGB darstellen. Die im Gesetz geforderte «Gleichwertigkeit» ist dabei keine psychiatrisch-psychologische Frage, sondern eine Rechtsfrage (Bertel 1975).

Die genannten Unterschiede hinsichtlich der Zuordnung von Krankheitsbildern zu den in Österreich und in der BRD doch fast gleichlautenden Merkmalsgruppen dürften vor allem auf die verschiedenen Gesetzes-Kommentare zum gleichen Merkmalsbegriff zurückzuführen sein.

3.2.2.2. Partielle Zurechnungsfähigkeit

Auch das österreichische Recht kennt eine «*partielle* Zurechnungsunfähigkeit», d.h. ein Täter kann nur in einem bestimmten Teilbereich seines geistigen bzw. seelischen Lebens zurechnungsunfähig, im übrigen aber durchaus zurechnungsfähig sein (z.B. Querulantenwahn).

3.2.2.3. Verminderte Zurechnungsfähigkeit

Eine *verminderte* Zurechnungsfähigkeit, wie sie § 21 des deutschen StGB, Art. 11 des schweizerischen und § 16 des DDR-Strafrechtes vorsehen, kennt das österreichische Strafrecht nicht. Das österreichische Recht geht hier vielmehr einen völlig anderen Weg, indem es unabhängig von den vier Merkmalsgruppen des § 11 StGB eigenständige Kriterien im § 34 StGB einführt, die – neben anderen Milderungsgründen – zu einer Strafmilderung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens, nicht jedoch zu einer Strafsatzänderung führen können. So heißt es im § 34 Ziffer 1: «Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter die Tat nach Vollendung des achtzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder wenn er sie unter dem Einfluß eines abnormen Geisteszustandes begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist». Dies bedeutet, daß neben den vier biologischen Merkmalen des § 11 StGB ein weiteres Kriterium: «unter dem Einfluß eines abnormen Geisteszustandes» eingeführt wird. Im deutschen Recht hingegen gehen die Bestimmungen des § 21 über die «verminderte Schuldfähigkeit» von den Merkmalsgruppen des § 20 über die Schuldunfähigkeit aus. Zudem muß die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, *erheblich* vermindert gewesen sein. Im österreichischen § 34 Ziffer 1 hingegen wird keine erhebliche Verminderung verlangt, auch muß sich der Einfluß nicht notwendigerweise auf die Diskretions- bzw. Dispositionsfähigkeit auswirken. Ein bestimmtes Maß an «Abnormität des Geisteszustandes», die auch z.B. in einer Besonderheit der Persönlichkeitsstruktur bestehen kann, wird nicht gefordert. Es genügt vielmehr, wenn sie «den Willen des Täters im Zusammenhang mit der Tatbegehung beeinflusst hat» (Leukauf/Steininger 1979). Die verminderte Schuldfähigkeit ist somit – gegenüber dem deutschen Strafrecht – von den Voraussetzungen her wesentlich weiter gefaßt, die Auswirkungen auf die Strafzumessung hingegen sind wesentlich geringer.

Ein weiterer Strafmilderungsgrund liegt nach § 34 Ziffer 11 StGB vor, wenn der Täter «die Tat unter Umständen begangen hat, die einem Schuldaußschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommen».

Man wird Zipf (1978, 1980) zustimmen, wenn er in der österreichischen Regelung bezüglich der verminderten Schuldfähigkeit den Vorteil der größeren «Flexibilität und Variabilität» sieht; zudem sei sie «sowohl für den Richter als auch für den Sachverständigen» ausgesprochen «anwendungsfreundlich». Außerdem kann die verminderte Zurechnungsfähigkeit nach österreichischem Recht durch andere erschwerende Umstände (z.B. verschuldete Berauschung) verwirkt werden, während dieser Weg dem deutschen Recht aufgrund der Strafsatzänderung weitgehend verschlossen ist.

Triffterer (1985) weist mit Recht darauf hin, daß sich in den Fällen, in denen die Einsichtsfähigkeit in das Unrecht der Tat betroffen ist, «der Regelungsgehalt des § 11 StGB mit dem des § 9 (Rechtsirrtum) überschneidet. Während dabei für § 11 wesentlich ist, daß eine der in dieser Vorschrift genannten Störungen zur Zeit der Tat vorlag, kommt es für einen Schuldaußschluß gemäß § 9 entscheidend darauf an, daß der Rechtsirrtum dem Träger nicht vorwerfbar war».

3.2.2.4. Straftaten unter Rauscheinfluß

Bei der rechtlichen Beurteilung einer Straftat unter Einfluß von Alkohol (oder anderen berauschenden Mitteln) ist einerseits zwischen einer *unverschuldeten* und einer *verschuldeten* Berauschung, andererseits zwischen einer *vollen Berauschung* und einem die *Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand* zu unterscheiden. Durch die entsprechenden Gesetzesbestimmungen wird sowohl dem rechtlich verankerten Schuldprinzip als Voraussetzung für eine Strafe als auch dem Schutz der Allgemeinheit und dem Gedanken der Spezial- und Generalprävention Rechnung getragen.

Wurde ein Rauschzustand weder vorsätzlich noch fahrlässig, somit unverschuldet herbeigeführt, etwa wenn einem Glas Bier – unbemerkt vom trinkungewohnten Betroffenen – harte Getränke beigemischt wurden, und geriet der Täter in einen die *Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Trunkenheitszustand*, kommt diesem nicht eine *strafsatz-erhöhende* Wirkung zu, wie ansonsten zum Beispiel bei einer fahrlässigen Tötung unter Alkoholeinfluß (§ 81 Z. 2 StGB) oder einer fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 88 Abs. 3. Auch für einen selbstverschuldeten, die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand bestünde nach § 35 StGB ausnahmsweise ein *Milderungsgrund*, wenn die «Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit nicht durch den Vorwurf aufgehoben wird, den der Genuß oder Gebrauch des berauschenden Mittels den Umständen nach begründet», d.h., wenn es für den Täter nicht vorhersehbar war, daß er in alkoholisiertem Zustand eine strafbare Handlung begehen könnte. Eine konkrete Gefährdung der körperlichen Sicherheit eines anderen in einem die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand des Täters wirkt gemäß § 89 StGB *strafbegründend*.

Bei einer *vollen Berauschung* ist die Zurechnungsfähigkeit durch eine tiefgreifende Bewußtseinsstörung im Sinne des § 11 StGB ausgeschlossen. Der Täter kann somit nicht für die rechtswidrige Tat bestraft werden, weil er schuldunfähig handelte. Gegenstand des Schuldvorwurfes ist jedoch die vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung des Rauschzustandes und die damit generell verbundene Gefahr für die Allgemeinheit. Die volle Berauschung ist somit ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Objektive Bedingung der Strafbarkeit nach § 287 StGB ist allerdings die in diesem Zustand der Volltrunkenheit begangene rechtswidrige Handlung oder Unterlassung (ohne daß dabei die Verwirklichung des Tatbildes vorhersehbar war). Wurde ein Vollrausch etwa entsprechend dem oben angeführten

Beispiel nicht schuldhaft herbeigeführt, hat nicht eine Bestrafung nach § 287 StGB, sondern eine Exkulpierung nach § 11 StGB zu erfolgen.

Ansonsten gilt nach § 287 StGB: «Wer sich, wenn auch nur fahrlässig, durch den Genuß von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in eine die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt, ist, wenn er im Rausch eine Handlung begeht, die ihm außer diesem Zustand als Verbrechen oder Vergehen zugerechnet würde, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die im Rausch begangene Tat androht.»

Versetzt sich jemand in einen die Schuldfähigkeit ausschließenden Rausch mit dem Vorsatz, in diesem Zustand der verminderten Hemmungen ein Delikt, etwa einen Mord zu begehen (*vorsätzliche actio libera in causa*), oder führt jemand diesen Zustand fahrlässig herbei, obwohl er unter Alkoholeinfluß gewalttätig zu werden pflegt und daher damit rechnen mußte, eine schwere Körperverletzung zu begehen (*fahrlässige actio libera in causa*), wird die Beurteilung der Straftat bzw. der Schuldfähigkeit auf einen Zeitpunkt vorverlagert, in dem der Täter in seinem Entschluß noch frei war, und haftet er für das begangene Delikt so, als wäre er nicht berauscht gewesen.

Das Schaubild (Triffter 1985) verdeutlicht die verschiedenen Wege der rechtlichen Beurteilung von Straftaten unter Rauscheinfluß (s. S. 420).

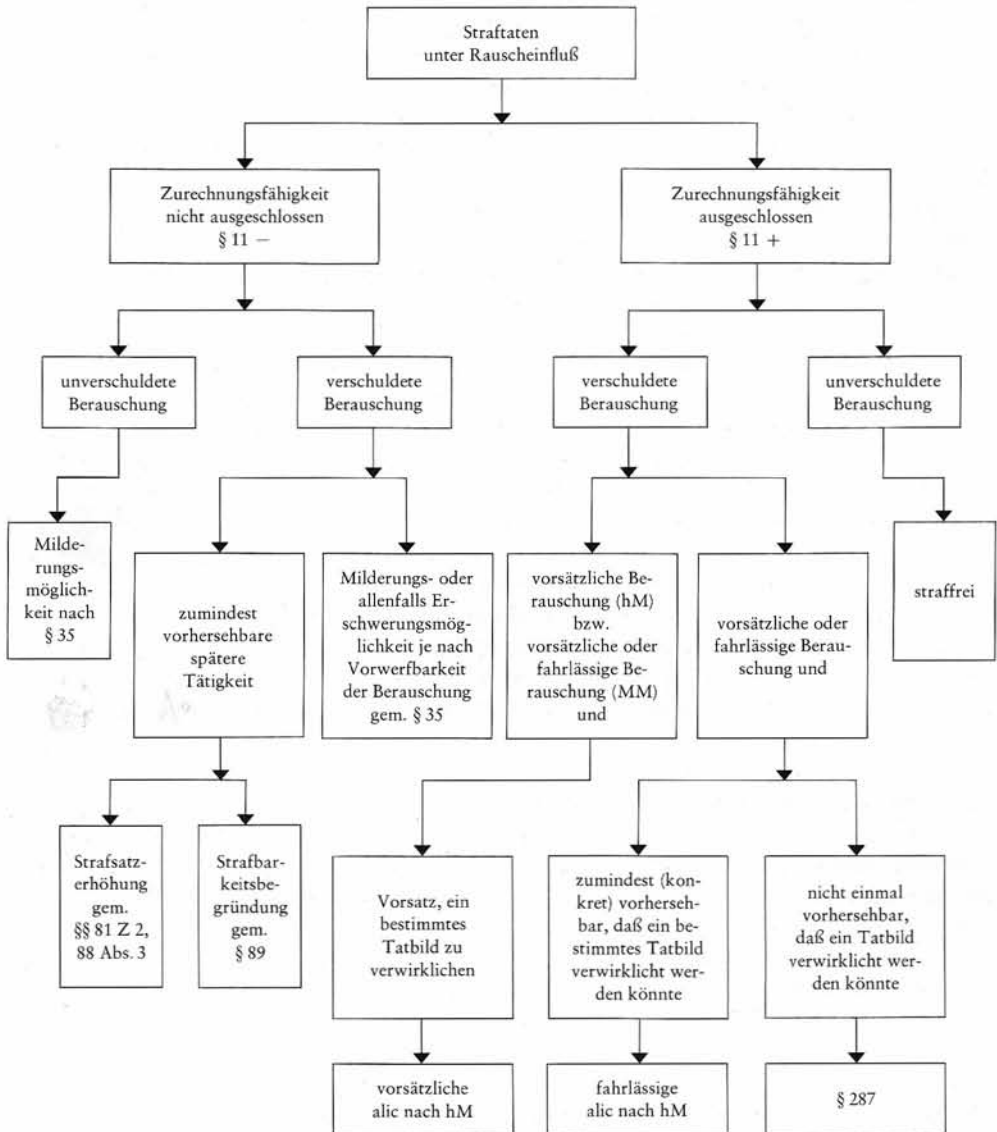
Der sogenannte *pathologische Rausch* – ein in der psychiatrischen Praxis extrem seltenes Ereignis – wird in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich einer vollen Berauschung gleichgestellt. «Der pathologische Rausch ist ein häufig schon bei geringer Blutalkohol-Konzentration plötzlich und unvermittelt einsetzender Dämmerzustand mit vitaler Erregung und blindem Angriffs-, Abwehr- oder Fluchtverhalten bei hochgradigem Verkennen der Umgebung unter dem Einfluß von exzessiven Affekten der Angst oder Wut neben wahnhaften Ideen sowie nicht selten bedrohlichen Halluzinationen. Die psychische Störung ist schwer und steht in auffälligem Gegensatz zur Geringfügigkeit oder dem Fehlen körperlicher Trunkenheitszeichen. Diese Dissoziation ist ein sehr wesentliches Merkmal. Mag auch die kaum merkliche oder fehlende Beeinträchtigung der motorischen und koordinativen Funktionen des Zentralnervensystems aufgrund der meist geringen Menge des genossenen Alkohols verständlich sein, so läßt sich damit nicht die gestörte Relation zwischen Trinkmenge und Trinkfolgen im Hinblick auf die abnorme Bewußtseinslage erklären.» (Frank 1982).

War die abnorme Alkoholreaktion erstmals aufgetreten, kann dem Täter bei diesem ersten Mal, weil der Zustand nicht vorhersehbar war, kein Verschulden angerechnet werden.

Die retrospektive Beurteilung von Schweregrad und Auswirkung einer Alkoholisierung kann für den forensischen Psychiater sehr schwierig sein. Eine *Blutentnahme* zum Nachweis einer Alkoholbeeinträchtigung ist in Österreich gemäß § 5 Abs. 6 der StVO nur dann zwingend vorgesehen, wenn ein Verkehrsunfall mit Todesfolge oder erheblicher Körperverletzung verschuldet wurde. Erzwingbar ist die Blutentnahme indes nicht (Sorgo 1983). Eine Verweigerung des Betroffenen stellt nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO eine Verwaltungsübertretung dar.

Psychische Folgeschäden im Rahmen eines *chronischen Alkoholismus* sind je nach Erscheinungsbild gegebenenfalls den Störungen des § 11 StGB zuzuordnen.

Straftaten unter Rauscheinfluß
(Schaubild)



aus: TRIFFTERER, O.: Österreichisches Strafrecht.
Allgem. Teil. Springer Verlag Wien, New York 1985, S. 269.
Abkürzungen:
alic = actio libera in causa, hM = herrschende Meinung, MM = Minder-Meinung

3.2.2.5. Vorbeugende Maßnahmen

Im neuen Strafgesetzbuch 1975 sind folgende vorbeugende Maßnahmen vorgesehen:

1. Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig-abnorme Rechtsbrecher (§ 21)
2. Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22)
3. Die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§ 23).

Nach § 21 (1) ist in eine *Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher* einzuweisen, wer eine Tat begangen hat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist und nur deshalb nicht bestraft werden kann, weil er sie unter dem Einfluß eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grade beruht. Es muß ferner nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat als naheliegend zu befürchten sein, daß er unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine weitere mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

Nach § 21 (2) ist in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher auch einzuweisen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluß einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. Zudem müssen wie nach § 21 (1) weitere Taten mit schweren Folgen zu befürchten sein. Die Unterbringung ist zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzuordnen. Die Unterbringung in der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ist *vor* der Freiheitsstrafe zu vollziehen, wobei die Zeit der Anhaltung in der Anstalt auf die Strafe anzurechnen ist.

Im § 21 begegnen wir der wichtigsten vorbeugenden Maßnahme des österreichischen Strafgesetzbuches. Die unzurechnungsfähigen geisteskranken Rechtsbrecher nach § 21 (1) StGB sind in der Sonderanstalt Göllersdorf (NÖ) untergebracht. Diese Anstalt umfaßt derzeit 120 Betten (Sluga 1977). Allerdings befinden sich Täter mit der Maßnahme nach § 21 (1) StGB vereinzelt auch noch in den psychiatrischen Krankenanstalten der Bundesländer.

Täter, denen die Maßnahme nach § 21 (2) auferlegt wurde, werden in die Sonderanstalt Wien/Mittersteig eingewiesen. Die Maßnahme ist zeitlich unbeschränkt bzw. so lange zu vollziehen, wie es ihr Zweck erfordert, doch haben alljährlich Nachuntersuchungen durch psychiatrische Sachverständige zur Frage der weiteren Gefährlichkeit zu erfolgen.

In eine Anstalt für *entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher* werden nach § 22 (1) StGB Personen untergebracht, die dem Mißbrauch eines berauschenden Mittels oder Suchtmittels ergeben sind und wegen einer im Rausch oder sonst im Zusammenhang mit ihrer Gewöhnung begangenen strafbaren Handlung oder wegen Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung (§ 287) verurteilt wurden, wenn nach ihrer Person und nach Art der Tat zu befürchten ist, daß sie im Zusammenhang mit ihrer Gewöhnung eine weitere mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen oder doch mit Strafe bedrohte Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen werden. (Anhaltedauer maximal zwei Jahre, Prüfungsfrist alle sechs Monate.)

Von der Unterbringung ist jedoch abzusehen (§ 22/2), wenn der Rechtsbrecher mehr als zwei Jahre in Strafhaft zu verbüßen hat, die Voraussetzungen für seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorliegen oder der Versuch einer Entwöhnung von vorneherein aussichtslos erscheint.

Schließlich sieht der § 23 StGB in besonderen Fällen die Unterbringung in einer *Anstalt für gefährliche Rückfallstäter* vor. Diese Unterbringung soll die Allgemeinheit hinreichend vor

Berufs- und Gewohnheitsverbrechern schützen. Voraussetzung für diese Maßnahme sind eine entsprechend schwere Anlaßtat, zwei Vorverurteilungen und eine entsprechende Gefährlichkeitsprognose. Neben der Sicherung vor Rückfall soll im Rahmen der Unterbringung auch eine Resozialisierung versucht werden. Die Unterbringung ist auf höchstens zehn Jahre beschränkt, die Prüfung muß mindestens alljährlich erfolgen (Rieder 1976). In der Praxis ist dieses Rechtsinstitut des § 23 StGB weitgehend bedeutungslos.

3.2.2.6. Schuldfähigkeit Jugendlicher

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Personen unter 18 Jahren wird nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt. Unmündige, d. h. Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 1 Z 1 JGG), können in keinem Fall bestraft werden (§ 9 JGG). Jugendliche (im Geltungsbereich des JGG nach § 1 Z 2 Personen, die zwar das 14., aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben) können bei Begehung einer Straftat grundsätzlich rechtlich zur Verantwortung gezogen werden, d. h. sie sind strafmündig.

Eine Ausnahme bildet – sofern nicht die Voraussetzungen der Zurechnungsunfähigkeit gemäß § 11 StGB vorliegen – die Aufhebung strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch eine *erheblich verzögerte Reife* gemäß § 10 JGG: Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung begeht, ist nicht strafbar, wenn er «aus besonderen Gründen noch nicht reif genug» ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder einsichtsgemäß zu handeln. Der Täter muß das Unerlaubte, das materielle Unrecht seines Handelns einzusehen vermögen. Die Einsicht in das Sittenwidrige oder Unmoralische des Handelns genügt dabei nicht (Leukauf und Steininger 1979). Mit anderen Worten läßt sich – ausgehend von der Bestimmung des § 10 JGG – die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen positiv so umschreiben:

Ein Jugendlicher, bei dem weder eine Geisteskrankheit noch ein Schwachsinn, eine tiefgreifende Bewußtseinsstörung oder eine diesen Zuständen gleichwertige seelische Abartigkeit als möglicher Schulausschließungsgrund im Sinne des § 11 StGB vorliegt, ist in bezug auf die von ihm begangene oder unterlassene Handlung strafrechtlich verantwortlich, «wenn zum Zeitpunkt der Tat keine ausgeprägte Reifeverzögerung seiner seelisch-geistigen und sittlichen Entfaltung vorlag, wenn der Reifungsablauf nicht durch gravierende entwicklungshemmende Faktoren gestört war, die ihn gehindert haben könnten, das Sozialschädliche und mit einem geordneten menschlichen Zusammenleben nicht vereinbare Rechtswidrige der Tat oder Unterlassung zu erkennen sowie den Sinn und Zweck der gesetzlichen Normen zu Richtlinien seines Handelns zu machen und unrechtmäßiger Gegendarstellungen und Tendenzen Herr zu werden.» (Frank und Harrer 1978).

Die Unreife des Jugendlichen muß, soll sie schulausschließend wirken, ihre Ursache in einer durch besondere Umstände ungünstig beeinflussten Entwicklung haben und das normale Maß übersteigen (EvBl 1964/137). § 11 StGB und § 10 JGG schließen einander aus (EvBl 1977/75). Eine Maßnahme etwa nach § 21 (1) StGB, d. h. eine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 StGB sowie einer entsprechenden Anlaßtat und Gefährlichkeitsprognose, kommt in der Rechtspraxis bei Jugendlichen so gut wie nicht vor.

Für schuldfähige Jugendliche ist die gesetzliche Strafdrohung nach § 11 Z 1 JGG generell um die Hälfte herabgesetzt. Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind, sofern nicht die Voraussetzungen des § 11 StGB vorliegen, grundsätzlich zurechnungsfähig.

Heranwachsende werden jedoch insoweit besonders berücksichtigt, als nach § 34 Z 1 StGB ein besonderer Milderungsgrund vorliegt, wenn die Tat nach Vollendung des 18., jedoch vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurde.

Grundsätzlich entspricht eine sinnvoll-restriktive Haltung hinsichtlich der Bescheinigung einer fehlenden strafrechtlichen Verantwortungsreife eines Jugendlichen nicht nur der Bestimmung des § 10 JGG, sondern ist sie letztlich auch – um nicht zu leicht aus dem vom Gesetz gewährten Schutz die Berechtigung zu weiteren Rechtsbrüchen abzuleiten – im Interesse des Täters, ebenso wie eine behutsame Anwendung des § 11 StGB zur Vermeidung eines vorzeitigen Kainsmals.

3.2.3. Zivilrecht

3.2.3.1. Begutachtung der Fahrtauglichkeit

Die rechtlichen Grundlagen für die Begutachtung der Fahrtauglichkeit finden sich im Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG) und in der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO). Die Bestimmungen über die geistige und körperliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sind in der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV) enthalten.

Gem. § 64 KFG 1967 darf die Lenkerberechtigung nur Personen erteilt werden, die – abgesehen von einem Mindestalter von 18 Jahren – die entsprechende «*Verkehrszuverlässigkeit*», die *geistige* und *körperliche Eignung* sowie die *fachliche Befähigung* zum Lenken von Kraftfahrzeugen der entsprechenden Gruppe besitzen.

Für die Entscheidung über die Fahrtauglichkeit ist in Österreich – im Gegensatz zur BRD – in jedem Falle nur die *Verwaltungsbehörde* zuständig. Zudem ist vor Erteilung der Fahrerlaubnis eine amtsärztliche Untersuchung vorzunehmen, bei der die geistige und körperliche Eignung, insbesondere auch das Vorliegen einer Anfallskrankheit oder einer Psychose usw. zu überprüfen ist.

Die Beurteilung der Rechtsfrage der *Verkehrszuverlässigkeit* (§ 66 KFG) liegt demgegenüber ausschließlich in den Händen der Verwaltungsbehörde und bedarf keines ärztlichen Gutachtens. Die Verkehrszuverlässigkeit ist beispielsweise nicht gegeben, wenn die Verkehrssicherheit durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit gefährdet wird oder sich jemand aufgrund der erleichternden Umstände, die durch ein Kraftfahrzeug gegeben sind, sonstige schwere strafbare Handlungen zuschulden kommen läßt.

Die Verwaltungsbehörde hat die charakterliche Veranlagung des Betroffenen zu ergründen. Denn es geht um die Frage des voraussichtlichen Verhaltens einer Person im Straßenverkehr.

Die *geistige Eignung* liegt nach § 31 KDV bei «geistesgesunden» »ersonen vor, d.h., es dürfen «weder Geisteskrankheiten noch schwere geistige oder seelische Störungen, noch wesentliche Störungen der Beobachtungs-, Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit sowie des Erinnerungsvermögens vorliegen». Personen, die sich in stationärer Behandlung einer psychiatrischen Krankenanstalt befunden haben, bedürfen einer fachärztlichen Bestätigung, wonach «bei ihnen keine Zeichen einer bestehenden Geisteskrankheit oder einer dieser gleichzuhaltenden geistigen oder seelischen Störung unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Remissionen oder Rezidiven» mehr vorliegen.

Die *körperliche Eignung* (§§ 32 bis 35 KDV) setzt eine bestimmte Körpergröße und Körper-

kraft voraus. Nicht geeignet sind unter anderem Personen mit «organischen Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten. ... ebensowenig Personen, bei denen «Erkrankungen mit Bewußtseinsstörungen (Anfallsleiden), Trunksucht und andere Süchtigkeiten u. a. m.» vorliegen.

Die *fachliche Eignung* ist durch die Lenkerprüfung nachzuweisen.

Gem. § 69 KFG muß im ärztlichen Gutachten eine definitive Feststellung: «geeignet», «bedingt geeignet», «beschränkt geeignet» oder «nicht geeignet» enthalten sein.

In besonderen Fällen ist gem. § 67 Abs. 2 KFG (z. B. bei Zweifeln hinsichtlich der Erteilung der Lenkerberechtigung wegen des hohen Lebensalters oder wegen Auffälligkeiten im Straßenverkehr) der Befund einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle vorzulegen. Dieser Befund kann jedoch ein ärztliches Gutachten nicht ersetzen.

Die gesetzlichen Grundlagen als Sicherungsmaßnahme gegen Trunkenheit am Steuer sind im § 5 StVO geregelt. In einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand darf man «ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Blutalkoholgehalt von 0,8‰ und darüber gilt der Zustand einer Person als vom Alkohol beeinträchtigt» (§ 5 (1) StVO 1960). Ein Gegenbeweis ist nicht möglich (Sorgo 1983).

Bei der Beurteilung der Fahrtauglichkeit ist stets von den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles auszugehen. In der medizinischen Beurteilung der Auswirkung verschiedener Krankheiten dürften gegenüber den Usancen in der BRD keine prinzipiellen Unterschiede bestehen (Harrer 1986).

3.2.3.2. Schmerzensgeld*

Der Anspruch auf Schmerzensgeld ist im § 1325 ABGB geregelt: «Wer jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst und bezahlt ihm auf Verlangen überdies ein den Umständen angemessenes Schmerzensgeld».

Das Schmerzensgeld soll weder Ersatz für einen Vermögensnachteil noch Strafe, Buße oder Sühne, sondern eine echte Entschädigung für einen immateriellen Schaden sein. Daher bleiben der Verschuldensgrad sowie die Vermögenslage des Beschädigers und die des Geschädigten in der Regel ohne Einfluß auf die Höhe des Schmerzensgeldes.

Schmerzensgeld ist Genugtuung für alles Ungemach, das der Verletzte erduldet. Auch seelische Leiden, die Folge einer körperlichen Beschädigung sind, sollen abgegolten werden. «Es soll die durch die Schmerzen entstandenen Unlustgefühle ausgleichen und den Verletzten in die Lage versetzen, sich als Ersatz für die Leiden und anstelle der ihm entgangenen Lebensfreude auf andere Weise gewisse Annehmlichkeiten und Erleichterungen zu schaffen.» (Stohanzl 1985). Der Beschädigte muß das Schmerzensgeld selbst ansprechen und dessen Höhe beziffern.

Schmerzensgeld hat definitionsgemäß eine Verletzung am Körper zur Voraussetzung, «Körperverletzung» bedeutet aber Verletzung der körperlichen *oder* geistigen Unversehrtheit. Die Verletzung muß dabei nicht schmerzhaft sein und kann z. B. auch im Abschneiden

* In Österreich nicht Schmerzensgeld, sondern Schmerzensgeld

der Haare gegen den Willen des Betroffenen bestehen. Das Verursachen von Schmerzen gilt aber auch dann als eine Körperverletzung (z. B. bei Schlägen), wenn am Körper keine entsprechenden Veränderungen festgestellt werden können. Der Anspruch auf Schmerzensgeld besteht z. B. auch bei einem mit einer Körperverletzung verbundenen rechtswidrigen Freiheitsentzug.

Nach der allgemeinen Spruchpraxis ist bei der Schmerzensgeldbemessung der Gesamtkomplex der Schmerzempfindungen nach Dauer und Intensität der körperlichen und der seelischen Schmerzen, der Kompliziertheit des Heilungsverlaufes und der Dauerfolgen einschließlich der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen. Das Schmerzensgeld ist somit um so höher zu bemessen, je schwerer die körperliche Verletzung, je länger die Heilung, je intensiver die mit der Verletzung verbundenen Schmerzen und die damit einhergehenden Unlustgefühle und je empfindlicher die üblen Folgen für das Leben und die Gesundheit des Verletzten sind.

Obwohl im Gesetz nicht eigens geregelt, wird das Schmerzensgeld, das global durch den Richter zu bemessen ist, üblicherweise anhand eingeschätzter «Schmerzperioden» berechnet. Dabei wird vom Sachverständigen erwartet, daß er die Dauer von Perioden mit starken, mittelstarken und leichten Schmerzen nach Tagen einschätzt. Diese Schmerztage werden dann als «Entscheidungshilfe» vom Richter in einen Schillingwert (als unverbindliche Richtschnur etwa: ein Tag mit starken Schmerzen = S 1800, ein Tag mit mittelstarken Schmerzen = S 1200 und ein Tag mit leichten Schmerzen = S 800) umgerechnet (Grabherr 1985).

Üblicherweise werden die nur zeitweise auftretenden Schmerzen in Schmerzperioden «zusammengerafft» dargestellt. Nach einer Faustregel ist im allgemeinen die Zahl der Tage mit mittelstarken Schmerzen doppelt oder dreimal so hoch wie die Anzahl der Tage mit starken Schmerzen. Eine Sammlung von Entscheidungen des OGH über Schmerzensgeldansprüche der Höhe nach erleichtert die Vereinheitlichung der Rechtsprechung und erlaubt auch dem Sachverständigen Vergleiche mit ähnlich gelagerten Fällen (Jarosch et al. 1980). Allerdings gibt es auch oberstgerichtliche Entscheidungen, wonach es keine «üblichen Sätze» gibt und die vergleichsweise Heranziehung anderer Fälle im Hinblick auf die – ungeachtet vorhandener Ähnlichkeiten – doch immer wieder auftretende Verschiedenheit in der Regel nicht zielführend ist (Stohanzl 1985).

Die Globalbemessung umfaßt auch die Vergütung noch weiterer, in Zukunft zu erwartender Schmerzen.

Bei der gutachterlichen Bewertung der drei Grade von Schmerzzuständen haben sich folgende Richtlinien bewährt (Holczabek 1976):

1. Ein *starker* Schmerzzustand wird dann anzunehmen sein, wenn Schmerz und Krankheitsgefühl den Verletzten so beherrschen, daß er trotz Behandlung oder wegen dieser Behandlung nicht in der Lage war oder ist, sich von diesem Zustand zu abstrahieren. Er kann sich nicht ablenken, an nichts erfreuen und war oder ist schwer krank.
2. Ein *mittelstarker* Schmerz-Leidenszustand wird dann anzunehmen sein, wenn sich der Leidenszustand mit der Fähigkeit, sich von ihm zu abstrahieren, die Waage hält, wenn der Kranke also schon zu Interessenverwirklichungen bereit und fähig war.
3. Der *leichte* Schmerz-Leidenszustand behindert den Patienten nicht, sich zu zerstreuen und sich abzulenken; er kann sogar einer geeigneten Arbeit nachgehen. Doch ist er keineswegs frei von Schmerzen oder Unlustgefühlen.

Zu beurteilen ist dabei nicht nur der reine Schmerz, sondern der Leidenszustand, die Behinderung und Beeinträchtigung des ganzen Menschen.

Einige in den Bereich der *psychiatrischen* Begutachtung fallende Umstände, die von der Rechtsprechung berücksichtigt wurden, sind z. B.:

Todesangst des Verletzten; die Sorge um die Wiederherstellung der Gesundheit; schwere Existenzsorgen; die Ungewißheit über das künftige Schicksal der Kinder; die seelischen Schmerzen eines Kleinkindes, das bei einer stationären Behandlung von der Mutter getrennt war; die durch Schlaflosigkeit bedingte Minderung des Allgemeinbefindens; die psychische Belastung durch eine bevorstehende Operation; das Bewußtsein eines Dauerschadens und der Gefahr seiner Verschlechterung; das niederdrückende Gefühl und Bewußtsein einer Verunstaltung; Störungen in der Sexualsphäre; das Unlustgefühl infolge Minderung der Erwerbsfähigkeit; die Zerstörung der Integrität von Körper und Geist und die damit verbundene Einbuße an Daseinsinhalten; eine Intelligenzminderung; die Tatsache, daß der Verletzte infolge schwerer Dauerfolgen haltlos, weichlich, egozentrisch und asozial wurde; die psychischen Kränkungen infolge dauernder Zurücksetzung durch die Umwelt wegen körperlicher und geistiger Behinderung; der Umstand, daß ein Querschnittsgelähmter kaum Aussicht hat, einen Ehepartner zu finden und eine Familie zu gründen; das Bewußtsein, körperlich nicht mehr voll einsatzfähig zu sein, Sport nur mehr beschränkt ausüben zu können und in der Berufsausübung beeinträchtigt zu sein, was gerade junge Menschen stark belastet.

Interessant erscheinen auch richterliche Entscheidungen, wonach es nicht erforderlich ist, daß der Verletzte seine Schmerzen bei klarem Bewußtsein erlebt und rationell verarbeitet hat (Laubichler 1985).

Von den Ostblockstaaten wird prinzipiell eine Schmerzensgeldvergütung abgelehnt. Es handelt sich dabei ja auch fraglos um ein wirklich schwieriges Grundsatzproblem. «Überspitzt formuliert wird also nicht weniger gefordert als die Lösung einer grundsätzlich unlösbaren Aufgabe, geht es doch darum, die trennende Kluft zwischen den Dimensionen Immateriell-Materiell und Subjektiv-Objektiv zu überwinden» (Harrer 1978 b).

3.2.3.3. Rechtsfürsorge für psychisch Kranke und geistig Behinderte

Das am 1.7.1984 in Kraft getretene Bundesgesetz über die *Sachwalterschaft* für behinderte Personen hat die aus dem Jahre 1916 stammende Entmündigungsordnung zugunsten einer den individuellen Bedürfnissen angemessenen Rechtsfürsorge abgelöst. Wer a) an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist und b) alle oder einzelne Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteiles für sich selbst zu besorgen vermag, dem ist auf eigenen Antrag oder von Amts wegen dazu ein Sachwalter zu bestellen (§ 273 ABGB). Somit genügt – analog zur strafrechtlichen Regelung der Zurechnungsunfähigkeit nach § 11 StGB – als Grund zur Sachwalterbestellung nicht nur das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder geistigen (bzw. auch körperlichen) Behinderung, sondern ist vor allem die Auswirkung maßgeblich, d.h. die Unfähigkeit des Kranken, innerhalb seiner konkreten Lebensverhältnisse seine Angelegenheiten ohne Gefahr für sich selbst zu besorgen. Sofern er durch entsprechende Hilfe etwa im Rahmen seiner Familie seine Belange in erforderlichem Ausmaß wahrnehmen kann oder keine besonderen Angelegenheiten zu regeln sind, etwa weil weder Vermögen noch nennenswertes Einkommen vorliegen und die volle Versorgung in einer sozialen Institution gewährleistet ist, besteht kein Anlaß für die Bestellung eines Sachwalters. Verschwendung und Trunksucht bzw. der gewohnheitsmäßige Mißbrauch anderer Nervengifte, deretwegen nach der früheren Rechtslage beschränkt entmündigt werden konnte, sind kein Grund mehr für die Bestellung eines Sachwalters, sofern sie nicht das Symptom einer – unter Umständen durch den Mißbrauch erworbenen – psychischen Krankheit sind und diese eine Rechtsfürsorge erfordert.

Im Gegensatz zu der aufgehobenen Entmündigungsordnung mit der nur alternativen Möglichkeit einer a) vollen oder b) beschränkten Entmündigung (durch die der Betreffende in seinen rechtlichen Fähigkeiten a) einem Kind unter sieben Jahren gleichgestellt wurde, somit geschäftsunfähig war, oder b) seine Handlungs- bzw. Geschäftsfähigkeit wie die eines mündigen Minderjährigen zwischen 14 und 19 Jahren beschränkt war), erlaubt die neue rechtliche Regelung der Sachwalterschaft eine differenzierte Abstufung von Rechtsfürsorgemaßnahmen mit vielfältigen Formen einer Teilbetreuung in Angelegenheiten (besonders rechtlicher Art), in denen jemand konkret einer Hilfe bedarf, bis hin zu einer (im Ausmaß der früheren Vollentmündigung entsprechenden) umfassenden Rechtsfürsorge. Diese soll indes nur die Extremvariante einer Skala von Möglichkeiten sein. Es gibt nun, dies ist besonders zu betonen, keine gerichtliche Verfügung mehr, durch die ein unter Sachwalterschaft stehender psychisch Kranker oder geistig Behinderter als Folge dieser Maßnahme – wie vormals stets bei der vollen Entmündigung – rechtlich einem Kind unter sieben Jahren gleichgestellt wird.

Der auf die individuellen Umstände abzustimmende Wirkungskreis des Sachwalters umfaßt nach § 273 ABGB

1. entweder die Besorgung einer *Einzelangelegenheit* (z.B. Vertragsabschluß oder Vertretung in einem Verfahren) oder
2. eines bestimmten *Kreises von Angelegenheiten* (z.B. Verwaltung des Vermögens, Vermittlung ärztlicher und sozialer Betreuung) bis hin zur
3. rechtsfürsorgerischen Betreuung in *sämtlichen Angelegenheiten*.

Das Gericht hat im Rahmen seiner Fürsorgepflicht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob die Aufhebung oder Änderung einer Sachwalterschaft angezeigt ist (§ 283 ABGB).

Während von der im Wirkungskreis ähnlich abgestuften bundesdeutschen Regelung der Gebrechlichkeitspflegschaft (§ 1910 BGB) die Geschäftsfähigkeit sowie das Wahlrecht des Pflegebefohlenen unberührt bleiben, ist die (in Österreich an die Stelle einer Entmündigung getretene) Sachwalterschaft diesbezüglich mit Einschränkungen verknüpft:

3.2.3.4. Geschäftsfähigkeit

Die volle Geschäftsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit, durch eine Willenserklärung selbständig Rechtsgeschäfte vorzunehmen, beginnt mit Einsetzen des Volljährigkeitsalters, d.h. nach Vollendung des 19. Lebensjahres. Zwar sind Kinder über sieben Jahren und Jugendliche beschränkt geschäftsfähig und Kinder unter sieben Jahren an sich geschäftsunfähig. Jedoch wird der Grundsatz, daß Minderjährige, die unter der Gewalt des Vaters oder eines Vormundes stehen, nach § 151 Abs. 1 ABGB ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des gesetzlichen Vertreters rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten können, von vielen Ausnahmen durchbrochen (Welser 1973). So können nun unter den Minderjährigen selbst Kinder vor Vollendung des siebten Lebensjahres bestimmte Rechtsgeschäfte in bezug auf geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens (z.B. Kauf eines Lutschers, Lösen eines Fahrscheines) selbständig wirksam tätigen (§ 151 Abs. 3 ABGB).

Personen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist, haben – sofern ihnen der Gebrauch der Vernunft als Folge schwerer psychischer Erkrankung oder geistiger Behinderung nicht überhaupt fehlt – nur eine beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 865 ABGB). Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit soll aber nur so weit gehen, wie es das Wohl der

behinderten Person erfordert. Der Betroffene kann innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters ohne dessen Einwilligung rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten, sondern nur ein zu seinem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen. Wenn er aber eine damit verknüpfte Last übernimmt oder selbst etwas verspricht, hängt die Gültigkeit der Rechtshandlung – mit Ausnahme der geringfügigen Angelegenheiten des täglichen Lebens nach § 151 Abs. 3 ABGB – in der Regel von der Einwilligung des Sachwalters oder zugleich des Gerichtes ab (§ 865 ABGB). Wie alle Erklärungen bedürfen die selbständigen Regelungen eines Betreffenden außerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters zur Rechtswirksamkeit der wahren Einwilligung. Diese muß gemäß § 869 ABGB frei, ernstlich, bestimmt und verständlich erklärt werden. Ein in alkoholisiertem Zustand geschlossener Vertrag kann mangels Ernstlichkeit des Willens ungültig sein.

3.2.3.5. Testierfähigkeit

Unter Sachwalterschaft stehende Personen können nur mündlich vor Gericht oder vor dem Notar testieren (§ 568 ABGB). Wie bei Minderjährigen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat sich der Richter bzw. Notar davon zu überzeugen, daß die Erklärung des letzten Willens frei und mit Überlegung und im Zustand der Besonnenheit geschehe (§ 569 ABGB). Die vormals mit der Vollentmündigung stets verbundene Folge der Testierunfähigkeit ist dagegen im neuen Sachwaltergesetz nicht mehr vorgesehen.

3.2.3.6. Wahlrecht

Bedauerlicherweise sind generell alle Personen, für die eine Sachwalterschaft errichtet wurde, nach § 24 NRWO (Nationalratswahlordnung 1971) vom Wahlrecht ausgeschlossen. Diese pauschale Rechtsbeschränkung der Aberkennung des Wahlrechts, unabhängig vom erforderlichen Umfang des Wirkungsbereiches des Sachwalters bzw. von den psychischen Fähigkeiten der Betroffenen, steht in auffälligem Kontrast zu der sonstigen individuellen Ausrichtung bei der Rechtsfürsorge durch das Sachwaltergesetz mit seinen jeweils den Bedürfnissen des Kranken oder Behinderten möglichst angepaßten Maßnahmen (Frank et al. 1985).

3.2.3.7. Ehefähigkeit

Männliche Personen werden mit Vollendung des 19. Lebensjahres, die Frau mit der Vollendung des 16. Lebensjahres ehemündig (§ 1 Abs. 1 EheG). Auf Antrag der Eheerber kann das Gericht Männer, die das 18. Lebensjahr, und Frauen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, für eine bestimmte Ehe als mündig erklären, wenn sie für diese reif erscheinen (§ 1 Abs. 2 EheG). Abgesehen von den Voraussetzungen der Ehemündigkeit ist die Ehefähigkeit nach § 2 EheG an die Geschäftsfähigkeit gebunden. Unter Sachwalterschaft Stehende bedürfen wie Minderjährige oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte zur Eingehung einer Ehe der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 3 EheG), d. h. des Sachwalters. Liegen im Falle der Verweigerung seitens des gesetzlichen Vertreters dafür keine gerechtfertigten Gründe vor, hat das Gericht die Zustimmung auf Antrag des Betroffenen zu ersetzen.

Eine bereits geschlossene Ehe ist bei Mangel an Geschäfts- oder Urteilsfähigkeit, d. h. «wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand»

(§ 22 EheG), nichtig. Gibt der Ehegatte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit zu erkennen, daß er die Ehe fortsetzen will, so ist sie doch als von Anfang an gültig anzusehen.

3.2.3.8. Scheidungsrecht

Unter den Ehescheidungsgründen der als Verschulden angerechneten Eheverfehlungen (§ 47 EheG: Ehebruch; § 48: Verweigerung der Fortpflanzung) kann vor allem § 49 (andere Eheverfehlungen) forensisch bedeutsam werden, z.B. im Rahmen einer Trunksucht. «Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine sonstige schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.» Kein Eheverschulden liegt bei einem auf geistiger Störung beruhenden Verhalten vor. Indes kann eine Scheidung nach § 50 EheG begehrt werden, «wenn die Ehe infolge eines Verhaltens des anderen Ehegatten, das nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer geistigen Störung beruht, so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einem dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.»

Unter die «geistige Störung» sind dabei nicht nur Geisteskrankheiten geringeren Schweregrades subsumiert, sondern auch z.B. Zwangsneurosen.

Im Falle einer erheblichen Geisteskrankheit (etwa einer schweren schizophrenen Psychose oder eines alkoholischen Eifersuchtwahns) kann nach § 51 EheG ein Ehegatte die Scheidung begehren, wenn die Geisteskrankheit «einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann.» Anders als vielleicht im Rahmen anderer Psychosen erscheint uns bei der Gemütskrankheit in Form einer endogenen Depression (Melancholie) die Anwendung dieser Regelung nur in besonderen Ausnahmefällen vertretbar (Frank und Harrer 1985).

3.2.4. Schlußbetrachtung

In einer Zeit, in der im Strafrecht die Täterpersönlichkeit bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit, bei der Strafzumessung und bei der Verhängung von Maßnahmen im Vordergrund steht und auch im Zivilrecht das Individuum, seine Belange und Rechtsansprüche zunehmend im Zentrum der Überlegungen stehen, gewinnt die sich ausweitende Begutachtung der Betroffenen als Entscheidungshilfe für das Gericht und damit auch die Tätigkeit des forensischen Psychiaters immer mehr an Bedeutung. Dadurch ergibt sich zweifellos eine zunehmende Verantwortung, der man nur durch intensives Eingehen auf den Begutachtungsfall, durch Gedankenaustausch mit juristischen Fachkollegen zur Erweiterung der Kenntnisse über die Folgen und Tragweite eines psychiatrischen Gutachtens sowie durch laufende Vertiefung der Erfahrungsbasis über intensives Literaturstudium und entsprechende Fortbildung gerecht werden kann. Die forensisch-psychiatrische Disziplin stößt bei jüngeren medizinischen Fachkollegen bedauerlicherweise nicht auf das ihr gebührende Interesse. Dies wirkt sich auch in einer geringen Repräsentation im Bereich der österreichischen Universitäten aus. So gibt es bei uns nur eine einzige Lehrkanzel für forensische Psychiatrie, die der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg zugeordnet ist. Es ist zu hoffen, daß sich die universitären Einrichtungen für forensische Psychiatrie in Zukunft erweitern und damit auch das Fach als solches aufgewertet wird.

Literatur

- BERTEL, CHR.: Die Zurechnungsfähigkeit. *ÖJZ* 30, 622 (1975).
- EMBERGER, H.: Wie wird man allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger? In: EMBERGER, H. und A. SATTLER: Das Ärztliche Gutachten. Bd. 1. Verlag Öst. Ärztekammer, 19–26 (1985).
- EMBERGER, H.: Die Stellung des Sachverständigen nach dem Ärztegesetz 1984. In: EMBERGER, H. und A. SATTLER: Das Ärztliche Gutachten, Bd. 1. Verlag Öst. Ärztekammer, 39–45 (1985).
- FRANK, CHR.: Schwachsinn und Zurechnungsfähigkeit. *Forensia* 2, 36–43 (1978).
- FRANK, CHR.: Der pathologische Rausch. *Der prakt. Arzt* 36, 1693–1702 (1982).
- FRANK, CHR. und HARRER, G.: Zur Problematik der Reifebeurteilung jugendlicher Delinquenten. *Forensia* 2, 44–49 (1978).
- FRANK, CHR. und HARRER, G.: Forensisch-psychiatrische Probleme bei Depressionen. *Wien. klin. Wschr.* 97, 196–201 (1985).
- FRANK, CHR., HARRER, G. und STOLZLECHNER, H.: Das Wahlrecht psychisch Kranker im Spannungsfeld zwischen Rechtsfragen und psychiatrischen Problemen. *Juristische Blätter* 107, 335–348 (1985).
- GRABHERR, H.: Die ärztliche Begutachtung im Rahmen des Schadenersatzrechtes. In: EMBERGER, H. und A. SATTLER: Das Ärztliche Gutachten. Bd. 1. Verlag Öst. Ärztekammer, 165–171 (1985).
- HARRER, G.: Die Beurteilung der Schuldfähigkeit in Österreich. In: GÖPPINGER, H. und H. WALDER: *Kriminologische Gegenwartsfragen*, 13, 121–131 (1978).
- HARRER, G.: Einführung zu: Schmerz und Schmerzgeld. *Forensia* 2, 1–2 (1978).
- HARRER, G.: Neurologische Begutachtung in Österreich. In: SUCHENWIRTH, R. M. A. und G. WOLF: *Praxis der neurologischen Begutachtung*. Verlag G. Fischer, Stuttgart (1986).
- HOLCZABEK, W.: Gerichtsmedizinische Grundlagen der Schmerzgeldbestimmung. *Forschung und Praxis der Begutachtung*, Heft 12, 24–29 (1976).
- JAROSCH, K., MÜLLER, O. F. und PIEGLER, J.: *Das Schmerzgeld*. 4. Auflage. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 1980.
- LAUBICHLER, W.: Schmerzgeld aus neurologisch-psychiatrischer Sicht. In: EMBERGER, H. und A. SATTLER: Das Ärztliche Gutachten. Bd. 1. Verlag Öst. Ärztekammer, 187–195 (1985).
- LEUKAUF, O. und STEININGER, H.: *Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 2. Auflage. Prugg Verlag Eisenstadt, 1979.
- MAURACH, R. und ZIPF, H.: *Strafrecht*. Teilband 1. C. F. Müller, Heidelberg, Karlsruhe, 1977.
- RIEDER, M. A.: Die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter. *ÖJZ* 31, 390–395 (1976).
- RIEDER, M. A.: Der psychiatrische Sachverständige im Strafprozeß. *ÖJZ* 36, 63–72 (1981).
- SCHÖNKE, A. und SCHRÖDER, H.: *Strafgesetzbuch. Kommentar*. C. H. Beck, München, 1976.
- SLUGA, W.: *Geisteskranke Rechtsbrecher*. Manz Verlag Wien – C. H. Beck München 1977.
- SORGO, G.: Die kritischen Bereiche der Alkoholbegutachtung im Verwaltungs- und Strafrecht. *Forensia* 4, 25–42 (1983).
- STOHANZL, R.: Schmerzgeld in der Praxis der Gerichte. In: EMBERGER, H. und A. SATTLER: Das Ärztliche Gutachten. Bd. 1. Verlag Öst. Ärztekammer, 173–180 (1985).
- TRIFFTERER, O.: *Österreichisches Strafrecht. Allgemeiner Teil*. Springer-Verlag, Wien New York, 1985.
- WELSER, R.: Die Neuordnung der Geschäftsfähigkeit und ihre Problematik. *Die Versicherungsrundschau*, Heft 5, 3–19 (1973).
- ZIPF, H.: Juristische Aspekte der verminderten Zurechnungsfähigkeit. *Forensia*, 2, 4–10 (1977/78).
- ZIPF, H.: Verminderte Zurechnungs- oder Schuldfähigkeit – Vergleich der österreichischen und der deutschen Regelung. In: GÖPPINGER, H. und P. H. BRESSER: *Kriminologische Gegenwartsfragen*, 15, 157–168 (1980).